

Berufsunfähigkeit – ein hohes Risiko

Wolfgang Regel, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen

Im Rahmen der Service-Arbeit der DNotV GmbH für die in den Notarbünden und Notarvereinen organisierten Mitglieder ist eine neue Rahmenvereinbarung mit der HDI-Gerling Lebensversicherung AG über eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen worden. Diese Versicherung sowie das damit zusammenhängende Produkt wird nachfolgend von Wolfgang Regel vorgestellt. Zu weiteren Serviceleistungen der DNotV GmbH siehe auch in diesem Heft S. 189.

Die Arbeitskraft ist das Kapital, mit dem jeder Berufstätige seinen Lebensstandard finanziert und für die Zukunft vorsorgt. Dies ist unabhängig davon, ob er als Arbeitnehmer, als Selbständiger oder Freiberufler tätig ist.

Alle Erwerbstätigen tragen ein Risiko gemeinsam: Sie können ihre Arbeitskraft – zum Beispiel durch einen Unfall oder eine Krankheit – ganz oder teilweise verlieren. Hiervon sind Jahr für Jahr in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 200.000 Menschen betroffen. Bereits jeder vierte Bundesbürger kann heute aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf nicht mehr bis zum Rentenalter ausüben. Die wichtigsten Ursachen hierfür sind Schäden an Wirbelsäule und Gelenken, seelische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Krankheiten und Tumore. Nur ca. 10 % aller Fälle von Berufsunfähigkeit gehen auf Unfälle im privaten oder beruflichen Bereich zurück.

Neben dem Verlust der Gesundheit führt dieses Schicksal häufig auch in die Armut, denn ca. 80 % der Erwerbstätigen sind für diesen Fall nur unzureichend abgesichert.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist neben der beruflichen und privaten Haftpflichtversicherung die wichtigste Absicherung. Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet zwar keinen Schutz vor dem Verlust der Arbeitskraft, mildert jedoch die finanziellen Folgen.

Versorgungswerk

Über die Versorgungswerke der Notare ist lediglich die Basisversorgung für den Fall der Berufsunfähigkeit sichergestellt. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung schließt hier die Versorgungslücke zwischen dem Nettoarbeitseinkommen und der Versorgungswerkrente.

Eine Rentenleistung aus dem Versorgungswerk erhält zudem nur der Notar, der sein Amt niederlegt oder ruhen lässt. Die zusätzliche Versorgung über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung leistet die volle vereinbarte Rente bereits ab einer ärztlich festgestellten Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von 50 % und zwar unabhängig von einer Amtsniederlegung.

Rahmenvereinbarung mit der DNotV GmbH

Die DNotV GmbH hat durch Vermittlung der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH mit der HDI-Gerling Lebensversicherung AG mit Beginn 1. November 2006 einen Rahmenvertrag (Sondersammelvertrag) geschlossen.

Die HDI-Gerling Lebensversicherung AG ist eine Verschmelzung der Gerling Konzern Lebensversicherung AG und der HDI-Lebensversicherung AG. Die neue Versicherungsgesellschaft gehört zum Talanx-Konzern, der drittgrößten Versicherungsgruppe in Deutschland, welche im Mai 2006 die Gerling-Gesellschaften übernommen hat.

Über diesen Rahmenvertrag können Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notassessoren, die einem der Mitgliedsverbände des Deutschen Notarvereins angeschlossen sind, zu besonderen Vergünstigungen Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge abschließen. Familienangehörige fallen ebenfalls unter den begünstigten Personenkreis.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit kann neben einer reinen Berufsunfähigkeitsversicherung auch durch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung innerhalb einer Lebens- oder Rentenversicherung abgedeckt werden.

Die besonderen Vorteile eines Kollektivvertrages – gegenüber einem Abschluss als Einzelvertrag beim Versicherer direkt – liegen neben einer Beitragsersparnis vor allem in einer vereinfachten Risikoprüfung anhand einer verkürzten Gesundheitserklärung. Auf einem einseitigen Antragsvordruck sind lediglich 5 Gesundheitsfragen zu beantworten, sofern die monatliche Berufsunfähigkeitsrente den Betrag von 1.250,00 nicht übersteigt. Dabei beziehen sich die Gesundheitsfragen auf den Zeitraum von nur 5 Jahren vor Vertragsabschluss.

Monatsrenten über dem Betrag von 1.250,00 können ebenfalls zu einem vergünstigten Beitrag vereinbart werden, wenn detailliertere Gesundheitsfragen beantwortet werden.

Das Leistungsspektrum der Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung im Überblick:

- **Umfassende Sicherheit:**
Die Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung bietet rund um die Uhr und weltweit Versicherungsschutz.
- **Rentenzahlung:**
Ab einer Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von mindestens 50 % wird die vereinbarte Rente gezahlt.
- **Prämienbefreiung:**
Mit der ersten Rente wegen Berufsunfähigkeit entfällt die weitere Prämienzahlung zum Versicherungsvertrag. Dies gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezuges.
- **Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:**
Auch für Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit (ab 3 Punkten) wird die vereinbarte Rente gezahlt.
- **Leistungserhöhung durch Gewinnbeteiligung:**
Bereits ab Versicherungsbeginn profitiert der Versicherte von einer Gewinnbeteiligung, denn die Leistungen aus der Gewinnbeteiligung werden zur Reduzierung des Beitrages (Abzug des Sofortüberschusses) verwendet. Tritt die Berufsunfähigkeit ein, so erhöht sich die vereinbarte Rente noch um eine Zusatzrente aus der Gewinnbeteiligung.
- **Keine Frist zur Meldung der Berufsunfähigkeit:**
Die Berufsunfähigkeitsversicherung gemäß Rahmenvereinbarung kennt keine Meldefristen, so dass selbst eine spät vorgenommene Mitteilung über den Eintritt der Berufsunfähigkeit keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn hat.
- **Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen:**
Es ist grundsätzlich die persönliche Entscheidung des Versicherten, ob

den ärztlichen Anordnungen (insbesondere Therapien oder Operationen) zur Minderung der Berufsunfähigkeit Folge geleistet wird. Der Versicherer kann lediglich einfache Maßnahmen der medizinischen Grundversorgung anordnen.

- **Taggenaue Abrechnung der Leistungen:**
Der Versicherte erhält – auch rückwirkend – ab dem ersten Tag der Berufsunfähigkeit die Versicherungsleistung.
- **Dauer der Berufsunfähigkeit:**
Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn nach ärztlicher Prognose mit einer voraussichtlichen Dauer von wenigstens 6 Monaten zu rechnen ist. Selbst wenn Art und Umfang der Gesundheitsstörungen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich 6-monatiger Dauer zunächst nicht erwarten lassen, diese tatsächlich aber eingetreten ist, so erfolgt die Rentenleistung ab dem ersten Tag des 6-Monatszeitraums.

- **Verweisung:**
Bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit verzichtet die HDI-Gerling Lebensversicherung AG gemäß Rahmenvereinbarung auf jede Form der Verweisung. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist ausschließlich der Beruf maßgeblich, der bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt wurde, und zwar so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Der Versicherer verweist nicht auf eine andere Tätigkeit, die der Versicherte aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ausüben könnte.

Berechnungsbeispiel zum Rahmenvertrag:

Die Prämientabelle für eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 1.250,00 bis zum 60. Lebensjahr ist auf dieser Seite abgedruckt.

Abweichend von der in der Tabelle aufgeführten Vertragsdauer kann der Versicherungsschutz auch bis zum Schlussalter 65 Jahre vereinbart werden.

Risikogruppe A (Notare, Notarinnen)				
Männer			Frauen	
Monatsprämie		Beitrittsalter	Monatsprämie	
Brutto	abzüglich Sofortdividende	(Versicherungsjahr abzügl. Geburtsjahr)	Brutto	abzüglich Sofortdividende
66,68 €	41,34 €	30 Jahre	73,14 €	45,35 €
67,90 €	42,10 €	31 Jahre	75,37 €	46,73 €
69,19 €	42,90 €	32 Jahre	77,65 €	48,14 €
70,56 €	43,75 €	33 Jahre	79,95 €	49,57 €
72,03 €	44,66 €	34 Jahre	82,25 €	50,99 €
73,62 €	45,64 €	35 Jahre	84,55 €	52,42 €
75,33 €	46,70 €	36 Jahre	86,87 €	53,86 €
77,03 €	47,76 €	37 Jahre	89,21 €	55,31 €
78,68 €	48,78 €	38 Jahre	91,60 €	56,79 €
80,30 €	49,79 €	39 Jahre	94,04 €	58,30 €
81,91 €	50,78 €	40 Jahre	96,49 €	59,82 €
83,53 €	51,79 €	41 Jahre	98,41 €	61,01 €
85,13 €	52,78 €	42 Jahre	100,75 €	62,46 €
86,64 €	53,72 €	43 Jahre	102,96 €	63,84 €
88,07 €	54,60 €	44 Jahre	104,98 €	65,09 €
89,42 €	55,44 €	45 Jahre	106,75 €	66,18 €
90,76 €	56,27 €	46 Jahre	108,24 €	67,11 €
92,10 €	57,10 €	47 Jahre	109,35 €	67,80 €
93,37 €	57,89 €	48 Jahre	109,92 €	68,15 €
94,48 €	58,58 €	49 Jahre	109,78 €	68,06 €
95,20 €	59,02 €	50 Jahre	108,70 €	67,39 €

Die Überschussbeteiligung (Sofortdividende) basiert auf den derzeit gültigen Gewinnanteilsätzen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht für die gesamte Vertragsdauer garantiert werden.

Das Antragsverfahren

Die Abwicklung des Antragsverfahrens wird von der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH durchgeführt. Ebenso wird die Vertragsverwaltung durch den Versicherungsmakler übernommen und die Kundenbetreuung während der Vertragsdauer und im Leistungsfall sichergestellt.

Die Kontaktdaten lauten:
von Lauff und Bolz,
Versicherungsmakler GmbH,
Herrn Wolfgang Regel,
Bartmannstr. 32, 50226 Frechen,
Tel.: 02234/95354-0,
E-Mail: info@vonlauffundbolz.de

Der Versicherungsvertrag kommt ohne Mitwirkung der DNotV GmbH als Rahmenvertragspartner direkt zwischen dem Versicherer und der versicherten Person als Versicherungsnehmer zustande. Die DNotV GmbH stellt nur den Rahmenvertrag mit den vereinbarten Vergünstigungen zur Verfügung. In das konkrete Antragsverfahren ist die DNotV GmbH nicht eingebunden. Es werden auch keine einzelvertraglichen Daten zwischen dem Versicherer und der DNotV GmbH ausgetauscht. Der Versicherer erstellt für die DNotV GmbH in regelmäßigen Zeitabständen lediglich eine Namensaufstellung aller Versicherungsnehmer und der zugehörigen Vertragsanzahl.

Die Stellung der versicherten Person als Versicherungsnehmer und die individuelle Bezugsberechtigung werden im einzelnen Versicherungsvertrag dokumentiert. Je versicherte Person wird ein Versicherungsschein ausgefertigt.

Die Prämienzahlung erfolgt durch Lastschrift direkt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Bei einem Ausscheiden der versicherten Person aus dem nach Sondersammelvertrag begünstigten Personenkreis kann der Versicherungsvertrag als Einzelversicherung ohne erneute Risikoprüfung zum Normalbeitrag fortgeführt werden.

Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten im Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht

Symposium des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Johannes Gsänger, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Rheinischen Institut für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Das Rheinische Institut für Notarrecht, gegründet am 1. Januar 2006, ist das fünfte der durch die Kooperation zwischen Deutscher Notarrechtlicher Vereinigung e. V. und einzelnen Universitäten entstandenen Notarinstitute. Laut Satzung hat es sich der Aufgabe verschrieben, die Verbindung von Rechtswissenschaft und notarieller Praxis zu vertiefen und für die Ausbildung der Juristen fruchtbar zu machen. Dies soll unter anderem durch die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren, Symposien und öffentlichen Vorträgen geschehen. Die am 4. November 2006 im Festsaal der Universität Bonn abgehaltene erste Notartagung beschäftigte sich mit Fragen der Einwirkung von Grundrechten auf die Arbeit des Rechtsgestalters im Zivilrecht, wobei

insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Bereichen des Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts zur Sprache kam. Die sehr gut frequentierte Veranstaltung wurde moderiert von Professor Dr. Gerhard Otte, Bielefeld und Professor Dr. Rainer Kanzleiter, Würzburg (Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.).

Nach einleitenden Grußworten Kanzleiters sowie der Einführung durch den geschäftsführenden Vorstand Professor Dr. Mathias Schmoekel, Bonn, beschäftigte sich der „Grundsatzvortrag Rechtsgestaltung und Grundrechte“ von Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, Bonn, mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Ein-

fluss verfassungsrechtlicher Normen auf Rechtsgeschäfte des Privatrechts seit der frühen Entscheidung in Sachen „Lüth“. Die staatliche Verpflichtung, Grundrechte zu schützen, folgt nach Durner unmittelbar aus Art. 1 Abs. 3 GG. Allerdings sei dadurch noch keine Erkenntnis über die Wirkung zwischen Privaten zu gewinnen. Von allen im Laufe der Zeit entwickelten Modellen verdiene die Theorie der mittelbaren Drittwirkung eindeutig den Vorzug. Der Staat müsse wegen der Unantastbarkeit der Menschenwürde seine dem Einzelnen gegenüber bestehende Schutzpflicht auch im Privatrechtsverkehr verwirklichen, damit die Grundrechte nicht entwertet würden. Das BGB diene als Sonderrecht mithin dazu, Grundrechte der Privatrechts-